

18. Okt. 1961

106

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 101; ArbGG § 111 Abs. 2

- Leitsätze: 1. § 111 Abs. 2 ArbGG, der die Anrufung eines bei der Innung gebildeten Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten vor der Erhebung der arbeitsgerichtlichen Klage vorsieht, ist mit Art. 101 GG vereinbar.
2. Der Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten muß in seiner Bildung, seiner Zusammensetzung und in seinem Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, insbesondere streng paritätisch zusammengesetzt sein.
3. Der Ausschuß braucht nicht mehr angerufen zu werden, wenn das Lehrverhältnis beendet ist, bevor die Klage bei den Gerichten für Arbeitssachen eingereicht wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 437/60

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1961

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 437/60
3 Sa 187/60 Niedersachsen

106

Verkündet
am 18. Oktober 1961
gez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1961 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Löwisch und Pinther für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. Oktober
1960 - 3 Sa 187/60 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Zwischenurteil
des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 22. Januar 1960
- I Ca 2057/59 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der
Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 5. Mai 1942 geborene Kläger war bei dem Beklagten vom 16. April 1956 bis zum 15. Oktober 1959 als Lehrling im Zahntechnikerhandwerk tätig. Der Beklagte gehört der niedersächsischen Zahntechnikerinnung an.

In § 13 des zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Lehrvertrages ist bestimmt:

"Für alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten, auch wenn sie erst nach Beendigung der Lehrzeit geltend gemacht werden, ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten der Innung anzurufen, sofern der Lehrherr einer Innung angehört und bei der Innung ein Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten besteht."

Bei der Innung, der der Beklagte angehört, besteht ein solcher Ausschuß.

Mit der nach Beendigung des Lehrverhältnisses am 11. November 1959 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte habe ihn während der ganzen Lehrzeit über die nach dem niedersächsischen Jugendarbeitsschutzgesetz vom 6. Dezember 1949 (§ 10) zulässigen 40 Wochenstunden hinaus in jeder Woche bis einschließlich März 1958 48 Stunden, ab April 1958 47 1/2 Stunden beschäftigt. Für die in nichtverjährter Zeit (ab 1. Januar 1957) geleisteten 1.105 Überstunden verlange er Bezahlung, und zwar für jede Stunde 1,25 M = insgesamt 1.381,25 M + 4 % Zinsen ab 1. Dezember 1959. Der Beklagte hat den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten und vorgetragen, der Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen müsse jedenfalls ein Verfahren vor dem Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten der niedersächsischen Zahntechnikerinnung vorangehen.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil vom 22. Januar 1960 dahin erkannt, daß ein solches Verfahren nicht durchgeführt zu werden brauche. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision ersucht der Kläger um Zurückweisung der Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und in rechter Frist und Form eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, der Kläger müsse, bevor er mit seinem Anspruch vor dem Arbeitsgericht klage, zunächst den Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten anrufen, obwohl das Lehrverhältnis bereits vor Klageerhebung beendet war.

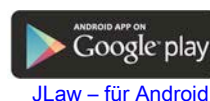
1. Es ist davon auszugehen, daß grundsätzlich für alle Ansprüche auch aus dem Lehrverhältnis die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind. Die Zuständigkeit dieser Gerichte kann insbesondere nicht durch eine Vereinbarung in dem Lehrvertrag ausgeschlossen werden. Es kommt also nicht darauf an, daß nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Lehrvertrag (§ 13) auch dann zunächst der Ausschuß angerufen werden muß, wenn die Streitigkeit aus dem Lehrverhältnis erst nach dem Ende dieses Lehrverhältnisses anhängig wird. Entscheidend ist allein, ob nach den gesetzlichen Vorschriften eine solche vorherige Anrufung des Ausschusses auch dann noch erforderlich ist, wenn das Lehrverhältnis bereits vor Anrufung der Gerichte für Arbeitssachen sein Ende gefunden hat.

2. Nach § 111 Abs. 2 ArbGG können die Handwerksinnungen Ausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen bilden. Die Revision sieht in dieser gesetzlichen Regelung einen Verstoß gegen Art. 101 GG, denn sie stelle eine unzulässige Erschwerung des Rechtsweges dar. § 111 Abs. 2 ArbGG sei also verfassungswidrig und deshalb nichtig.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Nach Art. 101 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ein Lehrling wird aber nicht dadurch, daß zunächst, bevor die Gerichte für Arbeitssachen angegangen werden dürfen, der Innungsausschuß angerufen werden muß, seinem gesetzlichen Richter entzogen. Dies folgt aus § 111 Abs. 2 ArbGG. Denn weder die Anrufung des Lehrlingsausschusses noch dessen Spruch hindern die Prozeßparteien daran, nach Ergehen des Spruchs des Lehrlingsausschusses, wenn sie diesen nicht anerkennen wollen, noch die Arbeitsgerichte anzurufen. Vielmehr bestimmt § 111 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich, daß eine solche Anrufung der Arbeitsgerichte zulässig ist. Die Anrufung der Gerichte für Arbeitssachen wird also den Parteien nicht auf die Dauer verwehrt, sie werden nicht ihrem gesetzlichen Richter entzogen. Bei der Regelung des § 111 Abs. 2 handelt es sich letztlich um ein Güteverfahren, das der Anrufung der Arbeitsgerichte im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse vorgeschaltet ist, die Anrufung der Gerichte für Arbeitssachen aber nicht ausschließt. Eine Verletzung des Art. 101 GG liegt in der Vorschrift des § 111 Abs. 2 ArbGG nicht.

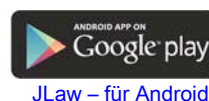
3. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Revisionskläger noch vorgebracht, ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze liege darin, daß der Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten bei der Innung und nach deren Ermessen gebildet wird. Der Revision ist zuzugeben, daß die Innung ein Arbeitgeberverband ist. Bei dem Vorbringen der Revision ist aber übersehen, daß es sich insoweit nur um eine organisatorische Regelung handelt, die als solche rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht widerspricht. Das Gesetz selbst (§ 111 Abs. 2 ArbGG) stellt sicher, daß der Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten streng paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern zu besetzen ist. Der Senat weist auch ausdrücklich darauf hin, daß bei der Bildung der Innungsausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten sichergestellt sein muß, daß insbesondere die Arbeitnehmerbeisitzer dieser Ausschüsse von der Arbeitnehmerseite – sei



es durch die Gesellenausschüsse oder in anderer Weise – gewählt oder delegiert sein müssen, ohne daß dabei die Innung tätig werden darf und Einfluß auf die Auswahl der Arbeitnehmerbeisitzer nimmt. Falls ein Vorsitzender bestellt wird, muß seine Unparteilichkeit gewährleistet sein. Auch sonst müssen die Satzungsbestimmungen, nach denen die Innungsausschüsse gebildet werden und zu arbeiten haben, strengen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. So ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verfahren so geregelt wird, daß durch das Ausbleiben einer Partei oder andere Umstände der Spruch des Innungsausschusses nicht ungebührlich verzögert und damit die Anrufung der Gerichte für Arbeitssachen, auf die eine der Parteien Wert legt, unangemessen erschwert werden kann. Insgesamt muß die Satzung deshalb so gestaltet sein, daß das Gebot der Anrufung des Innungsausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten die Parteien nicht in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbaren Weise in ihrem Rechtsschutz verkümmert, und die Möglichkeit, die Gerichte für Arbeitssachen anzurufen, gewährleisten soll. Darin, daß die Bildung des Ausschusses im Ermessen der Innung liegt, ist kein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze zu sehen.

4. Der Senat hat es im vorliegenden Falle nicht für erforderlich angesehen, die Satzungsbestimmungen der Zahnzahnkammerinnung Niedersachsen, die die Anrufung des Innungsausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten vor Erhebung der Klage bei den Gerichten für Arbeitssachen vorschreiben, näher daraufhin zu prüfen, ob sie den genannten rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Denn in der hier zu entscheidenden Streitigkeit zwischen den Parteien braucht der Innungsausschuß deshalb nicht mehr angerufen zu werden, weil das Lehrverhältnis zwischen den Parteien bereits sein Ende gefunden hatte, als der Kläger die Zahlungsklage gegen den Beklagten vor dem Arbeitsgericht erhob.

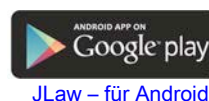
Die Revision weist auf die ganz einheitliche Rechtsprechung des früheren Reichsarbeitsgerichts hin, nach der



eine vorherige Anrufung des Innungsausschusses dann nicht mehr erforderlich sei, wenn das Lehrverhältnis bereits sein Ende gefunden hatte. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 sind durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 inhaltlich nicht geändert worden. Zu diesen Vorschriften hat das Reichsarbeitsgericht in den Entscheidungen vom 6. April 1938 (ARS 33,10), vom 7. September 1938 (ARS 34, 120) und vom 12. Dezember 1939 (ARS 38,63) ausgeführt, daß die vorherige Anrufung des Lehrlingsausschusses nach Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mehr erforderlich sei. Diese Ansicht wird auch überwiegend im Schrifttum vertreten (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 111 Anm. 6; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, S. 816 Anm. 4 mit weiteren Nachweisen; anderer Ansicht u.a. Dersch-Volkmar, ArbGG, 1954, § 111 Anm. 9; Rohlfing-Rewolle, ArbGG, § 111 Anm. 4).

Der Senat hatte sich daher mit der von der Revision zur Erörterung gestellten Rechtsfrage zu befassen, ob im Gegensatz zur Ansicht des Landesarbeitsgerichts dieser bisher durchaus herrschenden Lehre beizutreten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß der Wortlaut des § 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG nicht ohne weiteres zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Man kann von "Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen" auch dann sprechen, wenn diese Streitigkeiten zwar bereits z.Zt. des Bestehens des Lehrverhältnisses entstanden sind, aber noch fortbestehen, nachdem der Lehrling aus dem Lehrverhältnis ausgeschieden ist. Das Gesetz spricht jedoch von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und "ihren" Lehrlingen. Dies könnte dafür sprechen, daß § 111 Abs. 2 ArbGG den Fall treffen will, daß die Parteien noch im Lehrverhältnis zueinander stehen müssen. Dann aber wäre die Anrufung des Lehrlingsausschusses vor der Erhebung der Klage vor den Arbeitsgerichten nur erforderlich, so lange eben dieses Lehrverhältnis noch besteht.

Für die in Rechtsprechung und Schrifttum herrschende Lehre, nach der der Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten



nach Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mehr angerufen zu werden braucht, sprechen nach der Auffassung des Senats Sinn und Zweck und soziale Bedeutung der Vorschrift des § 111 Abs. 2 ArbGG. Zutreffend weist die erwähnte herrschende Meinung unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte des jetzigen § 111 Abs. 2 ArbGG darauf hin, daß das Gebot, den Lehrlingsausschuß vor Erhebung einer Klage vor den Arbeitsgerichten anzurufen, seine Grundlage in der Rücksichtnahme auf das Berufsausbildungs- und Vertrauensverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling findet. Dem Schutz und der Erhaltung dieses besonderen Verhältnisses soll die Möglichkeit der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Innungseinrichtungen vor unparteiisch und paritätisch zusammengesetzten Innungsausschüssen dienen. Der Gesetzgeber wollte versuchen zu vermeiden, daß Lehrherr und Lehrling sich als Prozeßparteien streitend vor den Gerichten gegenüberstehen. Dieser Gesichtspunkt entfällt aber, wenn die Streitenden sich nicht mehr als Lehrherr und Lehrling gegenüberstehen und damit die besonderen Bindungen, wie sie zwischen Lehrherrn und Lehrling gegeben sind, jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung vor den Arbeitsgerichten unstreitig nicht mehr bestehen.

Zu Unrecht macht der Beklagte geltend, die Anrufung des Lehrlingsausschusses sei auch nach Beendigung des Lehrverhältnisses deshalb nach dem Willen des Gesetzgebers geboten, weil die Vorschaltung dieses Ausschusses dazu diene, die besonderen Sachkenntnisse und Erfahrungen der Innungsausschüsse auf dem Gebiet der Lehrlingsstreitigkeiten zu nutzen. Es handelt sich in § 111 Abs. 2 nicht um eine allgemeine Vorschaltung einer besonders sachkundigen Instanz, sondern nur um die Erwägung, dem besonderen Berufsausbildungs- und Vertrauensverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling Rechnung zu tragen.

Für die getroffene Entscheidung des Senats war aber insbesondere die Erwägung maßgebend, daß § 111 Abs. 2 ArbGG nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Obwohl - wie be-



reits erörtert - § 111 Abs. 2 ArbGG mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, darf doch nicht verkannt werden, daß grundsätzlich jeder Staatsbürger das Recht auf unmittelbaren Zugang zu den staatlich bestellten Gerichten für Arbeitssachen in Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis haben soll. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes ist nur dann gerechtfertigt, wenn wirklich ganz eindeutige, rechtswirksame Gesetzesregelungen getroffen sind, die im konkreten Fall die vorherige Anrufung einer anderen Stelle - hier des Lehrlingsausschusses - zwingend gebieten. Deshalb muß § 111 Abs. 2 ArbGG eng ausgelegt und darf nicht über seinen eigentlichen Sinn und Zweck hinaus ausgedehnt werden. Die Anrufung ist dann nicht mehr geboten, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung das Lehrverhältnis zwischen dem früheren Lehrherrn und dem früheren Lehrling nicht mehr besteht.

Aus diesen Gründen erweist sich die erstinstanzliche Entscheidung als zutreffend. Die Berufung des Beklagten gegen diese Entscheidung mußte daher unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts zurückgewiesen werden.

Über die Kosten der Berufung und der Revision wurde nach § 97 ZPO entschieden. Die Entscheidung über die weiteren Kosten wird dem Arbeitsgericht - an das die Sache nunmehr zurückgelangt - überlassen.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Löwisch

Pinther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

